

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

vom 04.08.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 076/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 03.07.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik.“

2. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium

- des Faches Sonderpädagogik mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 39 Kreditpunkten,
- eines Unterrichtsfaches gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 30 Kreditpunkten,
- der Bildungswissenschaften im Umfang von 12 Kreditpunkten,
- der Praxismodule im Umfang von 12 Kreditpunkten sowie
- des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 27 Kreditpunkten.

Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr kann eine sonderpädagogische Fachrichtung oder das Unterrichtsfach, wenn sie nicht Bestandteil des Studienangebots der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind, gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

Wird als sonderpädagogische Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung gewählt, kann Englisch nicht Unterrichtsfach sein.“

3. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 7 wird Abs. (3) gestrichen. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:

„Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.“

5. In § 9 Abs. (1) werden die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ vor dem Wort „ohne“ eingefügt.

6. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 1 gestrichen. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen.“
7. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 4 gestrichen. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 - 20 Minuten unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen.“
8. In § 9 Abs. (3) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“
9. In § 9 Abs. (4) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.“
10. In § 9 Abs. (4) werden Satz 2 und 3 gestrichen. Folgende neue Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:
„Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
11. In § 9 wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt:
„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“
12. In § 12 wird Abs. (19) ersatzlos gestrichen.
13. In § 14 Abs. (2) Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. (3) wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses wird wie folgt neu gefasst:

„*)¹ Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 ausreichend“

15. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses (in englischer Sprache) wird wie folgt neu gefasst:

„¹ Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient“

16. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11 Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. In Punkt 4 Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird die Tabelle wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum213 Theorie und Geschichte der visuellen Kultur	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE; 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit 1 Portfolio 1 Referat 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
kum230 Kunst- und Mediengeschichte II	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE; 1 SE; 1 TU oder 1 selbstorganisierte studentische Veranstaltung	9	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (50 %) und 1 Portfolio 1 Referat 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (50 %)
kum720 Kunst und Medien in Theorie und Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE, 1 SE, 1 UE oder 1 Projektseminar	15	2 Teilprüfungsleistungen: 1 Portfolio (praktische Arbeit und theoretische Auswertung) (50 %) und 1 Referat (inkl. Literaturbericht) oder 1 Hausarbeit (50 %)
kum730 Ästhetische Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 3 UE	15	1 künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
kum741 Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 praktisch-theoretische Hausarbeit
kum751 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	1 Veranstaltung (2-semesterig): 1 UE	9	1 künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
Gesamt			30	

Abs. 1 nach der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„* Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden kum720 oder kum730 oder kum213 und kum230, so dass insgesamt 15 KP studiert werden“

2. Nach Abs. 1 werden die Absätze 2 - 4 in einem neuen Punkt 5 „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit besteht aus dem Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten in Form von Dokumentation, schriftlicher Reflexion (ca. 15 Seiten) und Präsentation. Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche künstlerische Teile von Prüfungsleistungen visuell zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten künstlerischen Objekte werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.

Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden und werden in verschiedenen Modulen angeboten; sie können nach Absprache mit Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen auch selbst organisiert werden (mind. 4 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).“

17. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Punkt 1 Empfehlungen für das Studium wird umbenannt in „1. Ziele des Studiums“ und wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang baut konsekutiv auf den Zwei-Fächer-Bachelor mit dem Studienfach „Materielle Kultur: Textil“ (mit Professionalisierungsanteil für das Lehramt) oder vergleichbaren Fächern bzw. Studiengängen auf.

Das Studium knüpft somit an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse an. Der Studiengang qualifiziert für das Referendariat für Sonderpädagogik im Fach „Textiles Gestalten“.

2. Punkt 2 Allgemeine Hinweise zum Studium wird wie folgt geändert:

„Als Lehrveranstaltungstypen stehen Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Kolloquien (K), Exkursionen (EX), Einführungsveranstaltungen (EV), Werkstattkurse (W), Projekte (P), Tutorien (T) und directed studies zur Verfügung, Blended-Learning-Formen sind grundsätzlich möglich. Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ angeboten als auch - aufgrund thematischer und/oder kapazitärer - Gründe als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.“

3. Punkt 3 Ziele des Studiums wird umbenannt in „3. Empfehlungen für das Studium Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten“ und wie folgt neu gefasst:

„Englische Sprachkenntnisse werden dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden gegebenenfalls englischsprachig abgehalten).“

4. Es wird ein neuer Punkt 5 „Aktive Teilnahme“ eingefügt:

„In allen Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Einführungsveranstaltungen, Werkstattkursen, Projekten, Pflichttutorien und directed studies der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist die dokumentierte aktive Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von dem*der Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der*die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des*der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.“

5. Es wird ein neuer Punkt 6 „Curriculare Abfolge“ eingefügt:

„Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
mkt241	mkt231
mkt713	mkt231, mkt241, mkt265, mkt295

6. Punkt 5 Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird neu Punkt „7“. Die Tabelle nach Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt231 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch- edukative Projekte: Einführung	Pflicht	1 S	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
mkt241 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch- edukative Projekte: Vertiefung	Pflicht	1 P	6	1 Projektdokumentati- on
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Pflicht	1 V / S und 1 S / Ü und 1 S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
mkt295 Textil- und Medienpraxis für lehr- amts-orientierte Studierende	Pflicht	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semester: W im Umfang von 2 SWS und 1 Ü mit W und 1 KO / Ü	6	1 fachpraktische Prü- fung
mkt713 Konzeptionen der Textildidaktik für Lehramt Sonderpädagogik	Pflicht	1 S 1 S/Ü	6	1 Hausarbeit
Insgesamt			30	

7. Punkt 6 Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird neu Punkt „8“ und wird wie folgt neu gefasst:

„1 Portfolio (mkt231, mkt265) integriert maximal fünf kleinere Leistungen. Es kann je nach Modulausrichtung texterschließende und lektüreorientierte, explorative, empirische, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen und Präsentationen sowie Diskussionsbeiträge umfassen.

1 mündliche Prüfung (mkt231, mkt265) dauert mindestens 15 und längstens 20 Minuten.

1 Projektdokumentation (mkt241) besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage einschließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation.

1 fachpraktische Prüfung (mkt295) besteht aus:

einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,

einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie deren Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Min.).

1 Hausarbeit (mkt713) bedarf eines Exposés von ca. 3.000 Zeichen (entspricht knapp 1,5 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von ca. 25.000 Zeichen (entspricht ca. 10 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Innerhalb der Regelstudienzeit können fristgerecht zum jeweils ersten Prüfungstermin eingereichte, bestandene Prüfungen wie mündliche Prüfungen, Hausarbeiten oder Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Portfolios, Projektdokumentationen und fachpraktische Prüfungen sind vom Frei-

versuch ausgenommen. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

18. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. In Abschnitt 4. Regelungen zu Prüfungsangelegenheiten wird der folgende Absatz zu Beginn neu eingefügt:

„Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Klausur oder eine Hausarbeit handelt.“

2. In Abschnitt 6. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird der Absatz unter der Modultabelle der Aufbaumodule neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„Im Laufe des Studiums des Faches Technik müssen drei Exkursionen verpflichtend absolviert werden. Die Exkursion (Technische Erkundung) ist einem bestimmten Modul des Studienfaches Technik im jeweiligen Semester zugeordnet. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht verfasst werden. Ein Erkundungsbericht umfasst je Erkundung 5 Seiten und beinhaltet eine Beschreibung des erkundeten Ortes mit fachlichen Gesichtspunkten und Bezug zum Technikunterricht sowie einer Diskussion der Möglichkeiten zu einer didaktischen Aufbereitung für eine Erkundung mit Schülerinnen und Schülern. Für mehrtägige Exkursionen können (maximal) drei Exkursionen anerkannt werden, wenn der Erkundungsbericht einen entsprechenden Umfang hat.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Studierende des Faches Elementarmathematik, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten der fachspezifischen Anlage 7 der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) von 2016 begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der fachspezifischen Anlage 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) von 2013 geprüft. Diese Regelung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Zum Wintersemester 2019/20 tritt diese Übergangsregelung außer Kraft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung der Elementarmathematik.

(2) Abweichend von Punkt 1. bekommen Studierende des Faches Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die bereits das Modul mkt294 bzw. das Modul mkt711 erfolgreich absolviert haben, diese für das Modul mkt295 bzw. für das Modul mkt713 anerkannt.